



→ Ablage bei den  
Waldkantonen

**Verfügung vom 30. April 2004**

**Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Winkel ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Zur Verbesserung der Planungssicherheit wurden zusätzlich auch die Waldgrenzen entlang den Freihalte- und Erholungszonen (§§ 39ff Planungs- und Baugesetz) festgestellt.

Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 24. Oktober 2003 bis 24. November 2003 öffentlich aufgelegt. Es sind 3 Einsprachen erfolgt, sie konnten bereinigt werden. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden. Waldgrenzen, welche an Freihaltezonen grenzen, bleiben dynamisch.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Winkel wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:1'000 vom April 2004, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Winkel wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Winkel, Gemeinderatskanzlei, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 6
- Förster Michel Kern, Breitistrasse 10, 8185 Winkel

Für das  
Amt für Landschaft und Natur  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

30. April 2004 /sz